



# Öffentliche Bekanntmachung

## **Vorhaben der Equinix Hyperscale 2 (FR16) GmbH**

Errichtung und Betrieb von insgesamt 11  
Notstromaggregaten zur Sicherstellung der  
Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen  
Stromversorgung

Stand: 15. Oktober 2024



Die Equinix Hyperscale 2 (FR16) GmbH, Rebstöcker Straße 33, 60326 Frankfurt am Main, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 11 Notstromdieselmotoren (NDM) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von etwa 76,01 MW inklusive der (teilweise schon baurechtlich genehmigten) erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen. Die NDM versorgen bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung das Rechenzentrum FR16x am Standort Friesstraße 21-23, 60388 Frankfurt am Main, mit Strom.

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb von vier weiteren NDM's inkl. derer zum Betrieb notwendigen Nebeneinrichtungen. Durch die beantragte Erhöhung der Anzahl der Notstrommotoren wird die Genehmigungsschwelle von 50 MW Feuerungswärmeleistung der Ziffer 1.1 der 4. BImSchV überschritten. Somit fällt der schon baurechtlich genehmigte Anlagenbestand von sieben NDM's inklusive der vorhandenen dienenden Nebeneinrichtungen (Kamine, Tanks, Abfüllplatz, Abgasreinigungseinrichtung zur Entstickung, zugehörige Verrohrung und Pumpen, zugehörige MSR-Technik) ebenfalls in den Geltungsbereich des BImSchG.

Hierzu hat die Equinix Hyperscale 2 (FR16) GmbH einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Die Anlage befindet sich

im	Rechenzentrum FR16x, Friesstraße 21-23, 60388 Frankfurt am Main,
Gemarkung	Seckbach,
Flur	40,
Flurstück	455/308, 472/308, 485/308, 486/308,
Rechts- und Hochwert	481220 / 5554565,
Gebäude	FR16x.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.



Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt in Frankfurt am Main.

Gegenstand des Antrages nach § 8a BImSchG auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn ist die

vorzeitige Errichtung von vier NDM inklusive der erforderlichen, dienenden Nebeneinrichtungen, ohne dass ein (Test-) Betrieb der NDM möglich ist. Beantragt ist hierbei, dass die NDM errichtet und die Versorgungsleitungen (Kraftstoff, Strom) soweit vorbereitet aber nicht angeschlossen werden sowie zugehörige MSR-Technik soweit vorbereitet werden kann, solange der MSR Technik keine Funktion zugewiesen werden kann.

Für dieses Vorhaben war nach Nr. 1.1.2, Anlage 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens maßgebend:

- Von dem Vorhaben werden bei der beantragten Betriebsstundenzahl von 300 h/a die Irrelevanzkriterien für die relevanten Luftschadstoffimmissionskonzentrationen nach TA Luft sowie die Abschneidekriterien für Stickstoffeinträge mit  $0,3 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$  und für Säureeinträge mit  $30 \text{ eq / ha} \cdot \text{a}$  nicht überschritten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Dies ist darin begründet, dass die in Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG benannten Schutzkriterien durch das Vorhaben nicht berührt werden, da sich das Vorhaben außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen befindet. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten sowie von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Stickstoff- und Säureeinträge nicht abzuleiten

ist. Anhand der Berechnungen im Rahmen der Immissionsprognose (Kapitel 8 - Luftreinhaltung) konnte gezeigt werden, dass die Abschneidekriterien für die Stickstoffdeposition und den Säureeintrag in naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 300 h/a unterschritten werden. Ebenso ergibt sich gemäß Kapitel 20 (Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung) auch keine Betroffenheit der naturschutzrechtlich relevanten Qualitätskriterien gemäß Ziffer 2.2. Anlage 3 UVPG (Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).

- Hinsichtlich des Geruchs ist lediglich von einer irrelevanten Zusatzbelastung gemäß TA Luft auszugehen.
- Aus der Schallprognose geht hervor, dass im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte im Umfeld des Rechenzentrums FR16x, der berechnete Beurteilungspegel im Wartungsbetrieb der NDM, den zulässige Immissionsrichtwert nach Ziff. 6.1 der TA Lärm während der Tageszeit auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung der baurechtlich genehmigten Anlagen des gesamten Rechenzentrums um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.
- Über das geplante Vorhaben zu FR16x hinaus liegt kein kumulierendes Vorhaben mit NDM benachbarter Rechenzentren vor.
- Das Rechenzentrum FR16x ist bereits baurechtlich genehmigt. Die Bodenflächen sind bereits versiegelt und an die Kanalisation angeschlossen. Es kommt zu keiner anderen Neuversiegelung oder keiner wesentlichen Erhöhung der Verdichtung.
- Eine Veränderung der Quantität oder Qualität des Abwassers, seiner Frachten, Sedimentgehalte oder der Temperatur ist nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.
- Aufgrund der Art, der Menge, der zeitlichen Limitation und der Ableitung der Emissionen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung und die Bevölkerung sowie die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die ihm beigefügten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit



---

**vom 04. November 2024 (erster Tag) bis 03. Dezember 2024 (letzter Tag)**

beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt**, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 6.6.13, aus und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag - Donnerstag 8.00 - 16.30 Uhr, Freitag 8.00 - 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit

**Vom 04. November 2024 (erster Tag) bis 03. Januar 2025 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) jeweils Einwendungen gegen das Vorhaben elektronisch (E-Mail: [Immi-Geschaefsstelle-F@rpda.hessen.de](mailto:Immi-Geschaefsstelle-F@rpda.hessen.de)) erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.



Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum: **04. Februar 2025**

Uhrzeit: **Beginn 10.00 Uhr**

Ort: **Behördenzentrum Frankfurt am Main**

**Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main**

**Gebäude/Bauteil A 2 - Arbeitsgerichte -**

**Raum U 150 A - C**

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern ein Erörterungstermin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung

## **REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT**

### **Vorhaben der Equinix Hyperscale 2 (FR16) GmbH**

Errichtung und Betrieb von insgesamt 11 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

HESSEN



---

(DSGVO) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter [Umwelt und Energie / Lärm, Luft, Strahlen / Datenschutzhinweise](#).

Frankfurt am Main, 15. Oktober 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung Umwelt Frankfurt**

**Aktenzeichen: IV/F 43.1-1615/12-Gen2022/001**

**Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/11-2022/1**